**1**

**BESCHLUSS DES VORSTANDS DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

vom 22. März 2018,

**durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts geändert wird, der die Regeln für Berufsethik und Wettbewerb der Rechtsanwälte (Ethik-Kodex) festlegt, in der Fassung der späteren Vorschriften**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 17 und § 44 Abs. 4 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg. über die Rechtsanwaltschaft (nachfolgend „Gesetz“ genannt) Folgendes beschlossen:

Art. I

**Änderung des Beschlusses Nr. 1/1997 des Amtsblatts**

In dem Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts, der die Regeln für Berufsethik und Wettbewerb der Rechtsanwälte der Tschechischen Republik (Ethik-Kodex) festlegt, in der Fassung des Beschlusses der Tagung Nr. 3/1999 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2003 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 8/2004 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2005 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 9/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 12/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2008 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2010 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2013 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2014 des Amtsblatts und des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 4/2015 des Amtsblatts, lautet der Artikel 15, inklusive der Fußnote Nr. 5a), wie folgt:

„Art. 15

**Pflichten der Rechtsanwaltsanwärter**

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Rechtsanwaltsanwärter, der bei ihm beschäftigt ist, Bedingungen für eine ordentliche Ausübung des Rechtspraktikums zu schaffen.

(2) Der Rechtsanwalt, der Betreuer geworden ist, ist verpflichtet, diese Tatsache der Rechtsanwaltskammer innerhalb von einer Woche bekanntzugeben.

(3) Der Rechtsanwaltsanwärter darf lediglich zu einem Rechtsanwalt im Arbeitsverhältnis stehen. Der Rechtsanwalt gibt der Rechtsanwaltskammer den Abschluss des Arbeitsverhältnisses mit dem Rechtsanwaltsanwärter unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, wo es zum Abschluss des Arbeitsverhältnisses gekommen ist, bekannt; dasselbe gilt auch, wenn es zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Rechtsanwaltsanwärter kommt, gegebenenfalls wenn auf der Seite des Rechtsanwaltsanwärters mehr als 60 nacheinander folgende Tage dauernde Arbeitsverhinderungen eingetreten sind.

(4) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Rechtsanwaltsanwärter einen angemessenen Lohn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften5a) zu gewähren, jedoch darf er keine solchen Maßnahmen treffen, nach denen der Rechtsanwaltsanwärter faktisch sein Teilhaber im Rahmen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wäre oder die den Rechtsanwalt vom Rechtsanwaltsanwärter finanziell abhängig machen würden.

(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Rechtsanwaltsanwärter die Teilnahme an den durch die Rechtsanwaltskammer organisierten Bildungsveranstaltungen sowie auch die Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung in der Länge von mindestens einem Monat und die Teilnahme an der Rechtsanwaltsprüfung zu ermöglichen; handelt es sich um einen Nachtermin der Rechtsanwaltsprüfung, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Rechtsanwaltsanwärter die Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung in der Länge von mindestens zwei Wochen zu ermöglichen.

(6) Der Rechtsanwaltsanwärter benutzt ohne Zustimmung des Rechtsanwalts keine vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtspraktikums als Rechtsanwaltsanwärter erfahren hat. Diese Pflicht dauert auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses weiterhin an. Dadurch ist die Schweigepflicht gemäß § 21 des Gesetzes nicht berührt.

--------------------------------

5a) Zum Beispiel die Regierungsverordnung Nr. 567/2006 Slg über den Mindestlohn, über die niedrigsten Höhen des Garantielohns, über die Definition der erschwerten Arbeitsbedingungen und über die Höhe des Lohnzuschlags für die Arbeit unter erschwerten Arbeitsbedingungen, in der Fassung der späteren Vorschriften.“.

Art. II

**Wirksamkeit**

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer wirksam.

JUDr. Vladimír Jirousek, e. h.

Der Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer